

1. Zum Umfang der Überwachungspflicht bei einer Gießerei

2. Es kann von dem Geschäftsherrn erwartet werden, daß er für den entscheidenden Zeitraum, in dem ein fehlerhaftes, einen Unfall verursachendes Gußstück hergestellt und geliefert worden ist, die mit der Kontrolle betrauten Arbeitnehmer oder wenigstens die für deren Anstellung und Beaufsichtigung verantwortlichen Mittelspersonen angibt und für sie geeignete Entlastungsbehauptungen aufstellt

BGH Urteil vom 28.10.1958 -VI ZR 176/57

Am 24. 3.1952 wurde von der Baufirma K. auf der Flugplatzbaustelle R. unter Verwendung eines ihr von der Firma O. gelieferten Greifbaggers ein Graben angelegt. Gegen 9 Uhr zerriß beim Heben des Greiferkorbes das von der Bekl. als Kundengießerei nach Muster für die Firma O. serienweise in Stahlguß hergestellte Seilschloß des Auslegerhalteseils in zwei Stücke. Dieser Bruch war durch einen Fabrikationsmangel, nämlich durch drei große Warmrisse verursacht, die eine 70 %ige Schwächung des Materialquerschnitts bewirkten. Infolge des Bruchs des Seilschlusses riß das Seil und stürzte der Ausleger mit dem Greiferkorb herab. Von einem dieser Teile wurde der außerhalb des Drehbereiches des Baggers mit dem Planieren des Grabens befaßte Arbeiter H. getroffen und getötet.

Die KL., seine Witwe und seine minderjährige Tochter, nehmen die Bekl. auf Schadenersatz in Anspruch, indem sie über die ihnen zufließenden Sozialrenten hinaus weitere Geldrenten wegen entgangenen Unterhalts verlangen. Das LG wies ihre Klage ab; das OLG erklärte die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht den Tatbestand des § 831 Abs. 1 S. 1 (i. Vbdg. m. § 823 Abs. 1) BGB für gegeben und das Entlastungsvorbringen der Bekl. für unzureichend erachtet.

1. Verrichtungsgehilfen der Bekl. haben dadurch, daß sie das mit dem Fabrikationsmangel erheblicher Warmrisse behaftete Seilschloß an die Firma O. auslieferten, eine nicht wegdenkbare Bedingung zum Unfalltode des Arbeiters H. gesetzt. Derartige Risse sind auch nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge zur Herbeiführung eines Bruchs des Werkstücks im Gebrauch und damit zur Verursachung eines tödlichen Unfalls geeignet. Die Tötung des H. war endlich nicht gerechtfertigt und daher widerrechtlich.

Diesem objektiven Tatbestande gegenüber ist es unerheblich, daß das mangelhafte Seilschloß nicht von der Bekl., sondern von deren Abnehmerin, der Firma O., in den allgemeinen Verkehr gebracht wurde. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, d. h. eine Unterlassung, sondern um positives Tun.

Unerheblich ist ferner, ob auch — von der Bekl. nicht zu vertretende — Konstruktionsmängel des Seilschlusses zu der Warmrißbildung und im Zusammenwirken mit den Warmrissen zum Bruch des Werkstücks beigetragen haben. Denn Seilschlösser dieser Konstruktion konnten unter Vermeidung von Warmrissen hergestellt werden, und das am Bagger der Baufirma K. verwendete Seilschloß wäre nach den Feststellungen trotz seiner Konstruktion nicht gebrochen, wenn sein Materialquerschnitt nicht durch die Risse entscheidend geschwächt gewesen wäre.

Die Bildung von Warmrissen ist selbst bei sorgfältigster Herstellung nicht immer zu vermeiden und im konkreten Falle trotz einwandfreier Fertigung auch nicht vermieden worden. Es handelt sich indessen, wie das Berufungsgericht auf Grund sachverständiger Untersuchung feststellt, um einen Außenwarmriß, der schon bei Ablieferung des Gußstücks von der Gießerei vorhanden gewesen sein

muß. Nicht mehr nachzuweisen ist allerdings, ob der Riß bei der üblichen Fertigungskontrolle mit bloßem Auge zu erkennen war oder nicht. Nach dem Sachverständigen Dr. S., dem das Berufungsgericht insoweit folgt, muß beides freibleiben.

Die Beweislast dafür, daß der Riß durch Sichtprüfung nicht zu erkennen war und demgemäß die mit der Kontrolle des Werkstücks betrauten Verrichtungsgehilfen die ihnen übertragene Aufgabe pflichtgemäß erfüllt haben, trägt die Bekl. Da sie den ihr obliegenden Beweis nicht zu führen und somit das Tatbestandsmerkmal der Widerrechtlichkeit nicht auszuräumen vermag, trifft die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Tatbestand des § 831 Abs. 1 S. 1 (i. Vbdg. m. § 823 Abs. 1) BGB gegeben sei, im rechtlichen Ergebnis zu (vgl. BGH Urteil vom 21. 4. 1956 — VI ZR 36/55 = LM Nr. 24 zu § 286 C ZPO = VersR 56, 410).

2. Da hiernach davon auszugehen ist, daß die Auslieferung des mangelhaften Seilschlusses auf einem Versagen der Kontrolle beruht, muß die Bekl. zur Entlastung nach § 831 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 BGB behaupten und beweisen, daß entweder die mit der Kontrolle dieses Werkstücks beauftragten Arbeitnehmer oder aber die Mittelpersonen, die diese angestellt und zu leiten hatten, sorgfältig ausgewählt, unterwiesen und überwacht worden sind (BGHZ 4, 1). Die Bekl. hat in dieser Hinsicht vorgetragen:

Sie wisse nicht, wann die fraglichen Gußteile an die Firma O. geliefert worden seien — möglicherweise im Jahre 1949 —, und es lasse sich daher nicht mehr feststellen, wie die Überwachung im einzelnen durchgeführt worden sei. Jedenfalls sei bei ihr — einem mittleren Gießereibetriebe, der monatlich zwischen 20 000 und 25 000 Gußteile versende, — schon seit 1947 eine ständig überwachte innerbetriebliche Organisation vorhanden, die alle Vorkehrungen getroffen habe, daß kein zu beanstandendes Gußstück den Betrieb verlassen könne; auch seien die Betriebsleiter mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt worden. Nach Beendigung des Gusses sei jedes einzelne Stück durch Besichtigung untersucht und sodann an die Firma O. abgeliefert worden. Die einzelnen Gußstücke seien durch langjährig im eigenen Betrieb geschulte Fachkräfte überprüft worden, die ihrerseits wieder durch erfahrene und erprobte Aufsichts- und technische Personen überwacht worden seien.

Die bei ihr üblichen Kontrollen schildert die Bekl. wie folgt: Das bis zur Rotglut abgekühlte Gußstück werde zunächst durch Sandstrahlen geputzt, wobei gleichzeitig eine Kontrolle durch den Kontrolleur G. vorgenommen werde, der fehlerhafte Stücke schon jetzt ausscheide. Der gesamte gute Guß wandere dann zu den Putzern, die angewiesen seien, fehlerhafte Gußstücke auszuschneiden. Diese Putzer würden durch den Putzmeister H. überwacht, der dem Betriebsleiter direkt unterstehe. Der dann geglühte Guß unterliege einer nochmaligen Kontrolle des Schreinermeisters B. und des Kontrolleurs G. Schließlich werde das gesamte Material nochmals nachgeputzt und nach Kontrolle durch den Kontrolleur G. zum Versandlager transportiert.

Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß diese Behauptungen — ihre Richtigkeit unterstellt — die Verschuldens- und Kausalitätsvermutung des § 831 BGB zu widerlegen vermöchten.

Dem Vortrag der Bekl. mag zu entnehmen sein, daß die Kontrolle der Gußstücke gegenwärtig einwandfrei organisiert ist und daß die jetzt mit ihr betrauten Personen sorgfältig ausgesucht worden sind und gehörig überwacht werden. Maßgebend ist indessen der Zeitpunkt, in dem das unfallursächliche Seilschloß zu kontrollieren war. Selbst wenn zugunsten der Bekl. davon ausgegangen wird, daß die Kontrolle damals in entsprechender Weise erfolgte — der allzu allgemeine Inhalt der Beweisanträge vom 22. 2. 1957 ergibt das freilich nicht, und die Bekl. vermag nach eigenem Vortrag nicht anzugeben, wie die Überwachung damals im einzelnen durchgeführt worden ist —, so wäre allenfalls ein Organisationsverschulden auszuschließen, aber keine ausreichende Grundlage für

den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB geboten. Denn es fehlt jede Angabe, welche Personen damals mit der Durchführung der Kontrollen oder mit der Einstellung und Überwachung dieser Arbeitnehmer betraut waren, und aus welchen Tatsachen sich die Sorgfalt der Auswahl und Leitung ergeben soll.

Es mag der Bekl. nach Lage der Betriebsverhältnisse nicht möglich sein, die für die Kontrolle gerade des unfallursächlichen Werkstückes verantwortlichen Arbeitnehmer zu bezeichnen. Solchen Schwierigkeiten muß Rechnung getragen und die Anforderungen an den Entlastungsbeweis dürfen nicht überspannt werden. Andererseits aber kann das ganz allgemeine, in keiner Weise spezifizierte Vorbringen, alle für die Kontrolle in Betracht kommenden Betriebsangehörigen seien von der Geschäftsleitung sorgfältig ausgesucht und überwacht worden, mangels konkreter Nachprüfbarkeit nicht genügen. Es mußte und konnte vielmehr von der Bekl. erwartet und verlangt werden, daß sie die in dem entscheidenden Zeitraum mit der Kontrolle betrauten Arbeitnehmer oder wenigstens die für deren Anstellung und Beaufsichtigung verantwortlichen Mittelspersonen angab und für sie geeignete Entlastungsbehauptungen aufstellte. Das ist indessen in keiner Weise geschehen. Soweit Personen angegeben werden, ergibt das eigene Vorbringen der Bekl. vielmehr, daß der Betriebsleiter H. erst 1950 — möglicherweise also nach der Fertigung des unfallursächlichen Seilschlusses — bei der Bekl. eingetreten, und daß H. sogar erst seit 1953 Putzmeister ist. Offenbleibt auch, seit wann G., der im Alter von 14 Jahren bei der Bekl. eintrat, mit Kontrollaufgaben befaßt wird.

Daß alle in Betracht kommenden Verrichtungsgehilfen oder Mittelspersonen der Bekl. sich so verhalten haben, wie jede mit Sorgfalt ausgewählte Person sich verhalten hätte (BGHZ 12, 94 [96] = VersR 54, 163 [r. Sp. II.]), ist nicht feststellbar. Denn möglicherweise ist ein für das bloße Auge sichtbarer Außenriß unentdeckt geblieben, der bei sorgfältiger Besichtigung hätte erkannt werden können und müssen.

Daß die Bekl. — wie sie behauptet —, obwohl sie seit Jahren für die Firma O. gießt, noch nie eine Beanstandung erfahren hat, vermag einen Entlastungsbeweis nach § 831 BGB nicht zu ersetzen. Denn es bleibt die Möglichkeit offen, daß das unfallursächliche Seilschloß infolge vorübergehender Beschäftigung eines unzuverlässigen Verrichtungsgehilfen unbeanstandet geblieben und ausgeliefert worden ist.

3. Ein mitwirkendes Verschulden des verunglückten Arbeiters H. ist nach den im Ergebnis rechtlich zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts nicht nachzuweisen, wird von der Revision auch nicht mehr geltend gemacht.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen nicht auf einem zum Nachteil der Bekl. wirkenden Rechtsmangel beruht, war die Revision demnach zurückzuweisen.